



Dienstvereinbarung

zur Einführung leistungsorientierter Entgelte und Vereinbarung eines betrieblichen Systems nach § 18 Abs. 6 Satz 1 TVöD

Die Gemeinde Neufahrn bei Freising, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Franz Heilmeyer, und der Personalrat, vertreten durch die Personalratsvorsitzende, Frau Margarete Heim, vereinbaren auf Grundlage der in § 18 TVöD übertragenen Regelungskompetenz folgende Dienstvereinbarung:

Präambel

Arbeitgeber und Personalrat sind sich der hohen Verantwortung bei der Einführung des Leistungsentgelts bewusst. Offenheit, Fairness und höchstmögliche Transparenz, ein einfaches aber zugleich auch effektives und effizientes Verfahren sollen den Beschäftigten und der Verwaltung den Einstieg in eine neue Ära des öffentlichen Dienstes vereinfachen. Um dies zu gewährleisten werden alle Vorgesetzten und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Schulungen und Informationsveranstaltungen auf den Umgang mit den neuen Strukturen vorbereitet.

Es besteht Einigkeit darüber, dass das Leistungsentgelt ohne vorherige individuelle Leistungsbewertung ausgeschüttet werden soll.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Beschäftigten der Gemeinde Neufahrn b. Freising, auf deren Beschäftigungsverhältnis der TVöD Anwendung findet.

- 2) Diese Dienstvereinbarung gilt nicht für Beschäftigte, die gemäß § 1 Abs. 2 TVöD vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrags ausgenommen sind.

§ 2 Form des Leistungsentgelts

Das Leistungsentgelt wird in Form einer Leistungsprämie gem. § 18 Abs. 4 Satz 1 TVöD als einmalige Zahlung eingeführt.

§ 3 Finanzierung des Leistungsentgelts

- 1) Zur Finanzierung des Leistungsentgelts wird ein jährlicher Leistungstopf gemäß § 18 Abs. 3 TVöD in Verbindung mit der Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 1 gebildet. Hierzu werden die ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten zusammengerechnet. Das für das Leistungsentgelt jährlich zur Verfügung stehende Gesamtvolumen beträgt zunächst (bis zu einer anders lautenden Tarifregelung) 2,0 % aus der Entgeltsumme.
- 2) Der Arbeitgeber bestimmt den jährlichen Leistungstopf nach Abs. 1 bis spätestens 31. März des laufenden Jahres und informiert umgehend den Personalrat sowie die Betriebliche Kommission über die festgestellte Höhe des Gesamtvolumens. Soweit eine Nachprüfung ergibt, dass das Gesamtvolumen fehlerhaft festgestellt ist, erfolgt eine Neubestimmung durch den Arbeitgeber.
- 3) Der jährlich zur Verfügung stehende Leistungstopf ist ausschließlich für das Leistungsentgelt, d. h. für die Auszahlung der Leistungsprämie, zu verwenden. Eine andersartige Verwendung ist ausgeschlossen. Der Leistungstopf ist jährlich in voller Höhe auszuschütten.

§ 4 Auszahlung der Leistungsprämie

- 1) Grundsätzlich erhalten Beschäftigte eine Leistungsprämie in Höhe ihres individuellen Tabellenentgelts im Verhältnis zum Gesamtvolumen (§ 3) des jeweiligen Jahres. Maßgeblich für die Berechnung ist das individuelle Tabellenentgelt des Monats September des laufenden Jahres bzw. das Tabellenentgelt des letzten Beschäftigungsmonats.

- 2) Die Auszahlung der Leistungsprämie erfolgt im Monat Dezember des laufenden Jahres.

§ 5 Sonderfälle

- 1) Zeiten einer Beschäftigung werden nicht unterbrochen durch
 - Zeiten der Arbeitsunfähigkeit nach § 22 TVöD bis zur 39. Woche
 - Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.
- 2) **Probezeitbeschäftigte:**

Ein Anspruch auf eine Leistungsprämie besteht nicht, wenn das Arbeitsverhältnis während oder zum Ende der Probezeit gekündigt wird. Sofern das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit fortgesetzt wird, finden auch die Zeiten der Probezeit Berücksichtigung.
- 3) **Beschäftigte in Altersteilzeit:**

Beschäftigte in Altersteilzeit haben Anspruch auf Leistungsentgelt nach § 4 der Dienstvereinbarung. § 5 Abs. 4 ist zu berücksichtigen.
- 4) **Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses:**

Beschäftigte, die am 01.12. eines Jahres im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine leistungsorientierte Bezahlung (Ausnahme siehe Satz 3).

Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses nach dem 01.01. bis 30.09. eines Kalenderjahres, berechnet sich die Höhe des Leistungsentgelts anteilig. Bei einem Arbeitsbeginn nach dem 30.09. eines Jahres erfolgt für dieses Kalenderjahr keine Berücksichtigung (siehe Probezeit).

§ 6 Information und Qualifikation

- 1) Diese Dienstvereinbarung ist jedem Beschäftigten durch Rundschreiben bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt auch durch Einstellung in das Mitarbeiterportal im Intranet der Gemeinde Neufahrn b. Freising. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen der Dienstvereinbarung.
- 2) Es werden geeignete Schulungen für alle betroffenen Führungskräfte (siehe Anlage 1) durchgeführt. Führungskräfte im Sinne des vorliegenden betrieblichen Systems sind alle weisungsbefugten Beschäftigten bzw. die unmittelbaren Vorgesetzten.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Dienstvereinbarung wird befristet abgeschlossen. Sie tritt nach genehmigender Beschlussfassung des Gemeinderats in Kraft und endet am 31.12.2017.
- 2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, vor Ablauf dieser Vereinbarung Verhandlungen über einen etwaigen Neuabschluss aufzunehmen.
- 3) Soweit einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung aufgrund anderer rechtlicher oder tariflicher Regelungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall zu sofortiger Verhandlungsaufnahme mit dem Ziel, die unwirksame Regelung durch eine ihr im Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

Neufahrn, den xx.xx.xxxx

Franz Heilmeier
Erster Bürgermeister

Margarete Heim
Personalratsvorsitzende